

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
11.2004

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine November 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Umsatzsteuer ³	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Gewerbsteuer	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004
Grundsteuer	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine Dezember 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Umsatzsteuer ³	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für ein bebautes Grundstück

Bebaute Grundstücke werden für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke nach einem typisierenden Verfahren bewertet. Der maßgebliche Wert ergibt sich aus der Berechnung nach einem Ertragswertverfahren. Der Ertragswert darf jedoch nicht geringer sein als der Wert für das unbebaute Grundstück. Ein darunter liegender Wert ist nur dann der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn er nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen, des örtlichen Gutachterausschusses oder durch den Nachweis des Kaufpreises aus einem Kaufgeschäft innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt erbracht werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Beschränkung der Beweisführung durch die Finanzverwaltung rechtswidrig. Es besteht grundsätzlich Wahlfreiheit der Mittel zum Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts als dem für das unbebaute Grundstück. In dem Entscheidungsfall wurde ein Kaufpreis als Nachweis anerkannt und der Besteuerung zu Grunde gelegt, der sich aus einem Kaufvertrag ergab, der fast drei Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt lag. Voraussetzung für diese Handhabung ist allerdings, dass die durch den zeitlichen Abstand nachlassende Indizwirkung des Kaufpreises für den Wert des Grundstücks durch ein Gutachten des Gutachterausschusses nachgewiesen werden kann. Aus dem Gutachten sollte erkennbar sein, dass sich innerhalb des Zeitraums von drei Jahren der Grundstückswert nicht verändert hat und auch die für das Ertragswertverfahren maßgebliche erzielbare Jahresmiete gleich geblieben ist.

Schenkungsteuer: Zweifel an der Nachversteuerung eines steuerbegünstigt erworbenen KG-Anteils wegen dessen insolvenzbedingten Verlusts

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist es ernstlich zweifelhaft, ob der nachträgliche Wegfall der steuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen und für Anteile an Kapitalgesellschaften dann gerechtfertigt ist, wenn das ursprünglich steuerbegünstigt übertragene Vermögen insolvenzbedingt verloren geht.

Allerdings ist von diesen Zweifeln der Wert eines Grundstücks nicht betroffen, das durch insolvenzbedingte Einstellung des Betriebs einer Gesellschaft seine Eigenschaft als Sonderbetriebsvermögen verliert. In diesem Fall hat ein Gesellschafter sein Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen. Nur über das Vermögen der Gesellschaft wird das Insolvenzverfahren eröffnet und der Betrieb durch den Insolvenzverwalter eingestellt. Das Grundstück verliert seine Stellung als Sonderbetriebsvermögen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft und die Einstellung des Betriebs durch den Insolvenzverwalter, nicht aber dadurch, dass es selbst von der Insolvenz betroffen wäre.

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen bei Grundstücksveräußerung vor dem Selbstbezug

Wird eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus veräußert, bevor die beabsichtigte Selbstnutzung wahrgenommen werden kann, sind die Finanzierungskosten und andere Grundstücksaufwendungen nur sehr begrenzt abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof hat bei einem Arbeitnehmer, der auf Grund eines Ortswechsels zur Übernahme einer Geschäftsführertätigkeit die Selbstnutzung nicht durchführte, den Abzug der Finanzierungskosten und anderer Aufwendungen nur für den Zeitraum der Spekulationsfrist zugelassen.

Der Spekulationszeitraum beginnt mit dem Entschluss des Eigentümers, das Objekt zu verkaufen. Bis zu diesem Entschluss dauert die Zweckverknüpfung mit der privaten Lebensführung an. Damit können die Aufwendungen nur zeitanteilig und nur bei den Einkünften aus privatem Veräußerungsgeschäft geltend gemacht werden.

Aufwendungen zur Zwangsräumung eines besetzten Grundstücks

Muss ein unbebautes Grundstück, das von Dritten widerrechtlich genutzt wird, zwangsgeräumt werden, sind die Kosten nicht sofort abzugsfähig. Diese Ansicht vertritt der Bundesfinanzhof.

Danach sind die entstandenen Kosten für die Zwangsräumung - soweit sie die zu bebauende Fläche betreffen - den Herstellungskosten des später zu errichtenden Gebäudes und, soweit sie die Freifläche betreffen, den Anschaffungskosten des Grund und Bodens zuzurechnen.

Dieses Ergebnis ist sicher überraschend. Das Gericht beruft sich jedoch im Wesentlichen auf handelsrechtliche Grundsätze. Danach gehört zu den Anschaffungskosten alles, was erforderlich ist, um das erworbene Wirtschaftsgut bestimmungsgemäß nutzen zu können.

Auslegung der 1 v. H.-Regelung bei privater Kfz-Nutzung

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann für jeden Kalendermonat mit 1 v. H. des inländischen Listenneupreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer bewertet und als Privatanteil angesetzt werden. Diese Regelung setzt voraus, dass das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört oder - im Falle der Miete oder des Leasings - zu mehr als 50 v. H. beruflich oder betrieblich genutzt wird.

Diese Grundsätze bestätigte das Niedersächsische Finanzgericht bei einem selbstständigen Arzt, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelte:

- Die 1 v. H.-Regelung ist nur anzuwenden, wenn ein Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört. Dazu ist eine Erfassung im Anlageverzeichnis erforderlich. Eine Aufführung in der Sachkontenentwicklung ist ebenfalls ausreichend.
- Ein sachverständiger Dritter muss ohne ergänzende Erklärung erkennen können, dass eine Zuordnung zum (gewillkürten) Betriebsvermögen erfolgte. Die bloße Erfassung der Kfz-Kosten als Aufwand begründet die unmissverständliche Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen nicht.
- Ist ein Fahrzeug geleast, ist die 1 v. H.-Regelung nicht anzuwenden, wenn der betriebliche oder berufliche Nutzungsanteil unter 50 v. H. liegt.

Folge des Urteils für den Arzt: Bei einer Kilometerleistung von z. B. 22.800 km/Jahr und einem Umfang für berufliche Fahrten von 5.000 km kann er nur 21,9 v. H. der Kfz-Aufwendungen als Praxisausgaben ansetzen.

Gewerblicher Grundstückshandel: Verkauf eines schadstoffbelasteten Grundstücks

Eine Grundstücksverwaltungsgesellschaft erwarb ein unbebautes, mit industriellen Schadstoffen belastetes Grundstück. Der Kaufpreis betrug 500 TDM. Es war beabsichtigt, nach Beseitigung der Schadstoffbelastung das Objekt zu bebauen und zu vermieten. Nachdem die Verhandlungen mit einem potenziellen Mieter gescheitert waren, erfolgten noch weitere vergebliche Bemühungen, um das Grundstück nutzbar zu machen. Daraufhin veräußerte die Gesellschaft das Grundstück an einen Erwerber mit der Auflage, dieses nach Maßgabe der behördlichen Auflagen herzurichten. Die Veräußerung erfolgte außerhalb der zu diesem Zeitpunkt geltenden Spekulationsfrist, wobei der Veräußerungserlös ein Mehrfaches der Anschaffungskosten und der nachträglich entstandenen Aufwendungen betrug.

Das Finanzamt sah in den Aktivitäten der Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit und erfasste den Vorgang entsprechend. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu diesem besonders gelagerten Fall macht deutlich, dass es eine wichtige Rolle spielt, ob beim Erwerb bereits eine Veräußerungs- oder Wiederholungsabsicht erkennbar ist. Diese Absicht konnte das Gericht nicht feststellen, so dass der Vorgang als steuerneutral anzusehen war.

Häusliches Arbeitszimmer eines Hausmeisters

Stellt ein Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dar, sind alle Aufwendungen, die durch das Zimmer veranlasst sind, abzugsfähig.

Bis zu 1.250 Euro pro Jahr können diejenigen Arbeitnehmer oder Selbstständigen absetzen, die das Zimmer zu mehr als 50 v. H. beruflich/betrieblich nutzen oder denen ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht Nürnberg hatte darüber zu entscheiden, ob ein Hausmeister, der nur in geringem Umfang Bürotätigkeiten verrichten musste, Aufwendungen für ein Arbeitszimmer als Werbungskosten ansetzen kann. Das Finanzgericht versagte den Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer mit folgender Begründung:

- Die Ausnahmeregelung "ein anderer Arbeitsplatz steht nicht zur Verfügung" gilt nur dann, wenn die berufliche Tätigkeit Büro- bzw. Schreibtischarbeiten in einem relevanten Umfang erfordert.
- Bürotätigkeit in nur geringem Umfang, etwa zwei Stunden monatlich, erfordern bei einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis als Hausmeister kein häusliches Arbeitszimmer.

Kein Ansatz von Auslandsübernachtungskostenpauschalen bei kostenloser Übernachtung

Zu den als Werbungskosten abziehbaren Reisekosten zählen auch die Aufwendungen für eine Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung während einer Dienstreise. Abziehbare Aufwendungen entstehen dem Arbeitnehmer nur, soweit sie der Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt.

Bei Übernachtungen im Inland müssen die Übernachtungskosten grundsätzlich im Einzelnen nachgewiesen werden. Ein Ansatz von Pauschbeträgen ist nicht möglich.

Bei Übernachtungen im Ausland kann der Arbeitnehmer entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten oder Pauschbeträge als Werbungskosten ansetzen. Der Ansatz eines Pauschbetrags setzt jedoch voraus, dass tatsächlich Aufwendungen für eine Übernachtung entstanden sind. Die Pauschbeträge für Übernachtungen werden ferner nicht angesetzt, wenn sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würden. Das ist z. B. der Fall, wenn tatsächlich nur geringe Übernachtungskosten angefallen sind. Die Finanzverwaltung geht von einer unzutreffenden Besteuerung aus, wenn die tatsächlichen Übernachtungskosten nicht mehr als 50 v. H. des Pauschbetrags erreichen.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied zu diesem Thema wie folgt: Ein auf Montage in Frankreich tätiger Arbeitnehmer kann keine Pauschbeträge für Auslandsübernachtungen geltend machen, wenn er in einem Wohnmobil übernachtet und der Arbeitgeber die Kosten getragen hat.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Kein Werbungskostenabzug bei Auslandssprachkursen mit Urlaubscharakter

Aufwendungen für Sprachkurse dürfen nicht deshalb vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden, weil diese Sprachkurse im Ausland stattfinden. Voraussetzung für den Abzug als Werbungskosten ist jedoch der Nachweis der tatsächlichen Durchführung anhand des konkreten Tagungsprogramms und die so gut wie ausschließliche Nutzung der Lehrgangszeit zu Sprachzwecken.

Der Bundesfinanzhof versagt den steuerlichen Abzug, wenn eine Nutzung des Aufenthalts zu Urlaubszwecken möglich ist oder die Veranstaltung Urlaubscharakter trägt.

Private Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach dem 31.12.1998

Die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Grundbesitz auf zehn Jahre durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist Gegenstand einer Vielzahl von steuerlichen Gerichtsverfahren gewesen. Der Bundesfinanzhof hat wieder eine Beschwerde abgewiesen, bei der ein Objekt im Mai 1997 erworben wurde und die Veräußerung im Kalenderjahr 2000 erfolgte. Das Gericht sieht keine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz, wenn die frühere zweijährige Spekulationsfrist am 1.1.1999 noch nicht überschritten ist. Eine weitere Klärungsbedürftigkeit ist danach nicht gegeben.

Die Veräußerungsgewinne sind somit als Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig.

Promotionsvorbereitung als Berufsausbildung

Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen nach der neuen steuerlichen Rechtsprechung alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. In diesem Sinn hat der Bundesfinanzhof die Promotionsvorbereitung im Rahmen eines Promotionsarbeitsverhältnisses als Berufsausbildung anerkannt.

Dabei ist es ohne Bedeutung, dass die Promotionsvorbereitung im Rahmen eines den vollen Lebensunterhalt des Kinds sicherstellenden Dienstverhältnisses erfolgt. Von der Berufsausbildung werden alle Maßnahmen erfasst, die aus der Sicht der Eltern und des Kinds geeignet sind, die berufliche Stellung des Kinds zu verbessern.

Hinweis für Promovierende:

Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und anderer Gesetze lässt den Abzug von Berufsausbildungskosten rückwirkend ab 1.1.2004 nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu. Diese Aufwendungen werden seitdem nur noch als Sonderausgaben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4.000 € berücksichtigt.

Provisionszahlungen im Zusammenhang mit Grundstückskaufvertrag

Erhält ein Grundstückserwerber im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag vom Vermittler dieses Geschäfts eine Provision, mindert diese die Anschaffungskosten für das Grundstück.

Voraussetzung ist, dass die Provision als Anschaffungspreisminderung anzusehen ist.

Anschaffungspreisminderungen sind Rückflüsse vom im Zusammenhang mit dem Erwerb geleisteten Aufwendungen, die nicht sofort abziehbar, sondern auf die Zeit der Nutzungsdauer des angeschafften Wirtschaftsguts zu verteilen gewesen wären. Ein solcher Rückfluss ist z. B. bei der Erstattung oder Vergütung von Aufwendungen zu sehen.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt die von einem Dritten gezahlte Provision für die Anschaffung eines Grundstücks als sonstige Einkünfte angesehen. Dagegen behandelte das Finanzgericht die Provision als Anschaffungsminderung. Der Bundesfinanzhof teilte diese Auffassung und sah es auch als unschädlich an, dass nicht der Veräußerer des Grundstücks, sondern ein zwischengeschalteter Vermittler den Preisnachlass in Form der Provision gewährt hatte. Es fehlt an einer eigenständigen Leistung, wenn lediglich eine Vermittlungsleistung ermöglicht wird.

Steuerliche Behandlung von Beiträgen zur Unfallversicherung eines Unternehmers

Für die steuerliche Behandlung von Unfallversicherungen kommt es darauf an, ob diese privat abgeschlossen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

- Beiträge zu einer vertraglich privaten Unfallversicherung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für solche Fälle, bei denen ausschließlich oder überwiegend ein erhöhtes berufliches bzw. betriebliches Unfallrisiko besteht. In diesen Fällen können die Beiträge als Betriebsausgaben abgezogen werden. Allerdings müssen Erträge aus solchen Versicherungen auch voll versteuert werden.

- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sind dagegen immer als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für Beiträge freiwillig Versicherter. Leistungen (z. B. Verletztengeld), die die gesetzliche Unfallversicherung zahlt, sind zwar Betriebseinnahmen, aber in voller Höhe einkommensteuerfrei. Steuerfrei sind auch Unfallrenten, die nach dem Tod des Versicherten an den Erben gezahlt werden.

Unterhaltsleistungen des Kindsvaters an die Mutter seines nichtehelichen Kinds

Eine nicht verheiratete Mutter hat gegen den Vater ihres außerehelichen Kinds einen persönlichen Unterhaltsanspruch für den Zeitraum von drei Jahren nach der Geburt. Demgegenüber tritt die Unterhaltsverpflichtung der Eltern der Mutter zurück. Dies hat zur Folge, dass bei entsprechender Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Vaters die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld wegfallen. Die Eltern der Kindsmutter haben somit keinen Anspruch mehr auf Kindergeld.

Unter Berücksichtigung dessen kann der Unterhaltsleistende die Unterhaltsaufwendungen für die Mutter seines Kinds nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Verzicht auf Nachbarrechte im Rahmen einer Grundstücksveräußerung keine eigenständige Leistung

Ein Eigenheimbesitzer, der nachträglich eine Grundstücksparzelle hinzu erworben hatte, legte Einspruch gegen die Baugenehmigung eines Nachbarn ein. Dieser plante die Errichtung eines Frachtzentrums. Noch während des laufenden Verfahrens veräußerte der Eigenheimbesitzer sein Anwesen zu einem Vielfachen des Verkehrswerts an den Nachbarn. Gleichzeitig verpflichtete er sich, den Einspruch zurückzunehmen.

Der Veräußerungsvorgang lag außerhalb der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Veräußerungsfrist. Das Finanzamt sah jedoch in dem den Verkehrswert der Immobilie übersteigenden Teil des Veräußerungserlöses eine steuerlich zu erfassende sonstige Leistung.

Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof entgegen getreten. Das Gericht weist darauf hin, dass Einkünfte aus Leistungen ein Tun, Dulden oder Unterlassen voraussetzen, ausgenommen sind jedoch Veräußerungsvorgänge oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich. Danach lässt sich die Veräußerung eines Grundstücks nicht aufspalten in einen Veräußerungsvorgang und eine sonstige Leistung. Das vereinbarte Entgelt war allein dem Veräußerungsvorgang zuzuordnen.

Zurechnung von Einkünften einer Eigentümergemeinschaft bei teilweiser Selbstnutzung und Fremdvermietung

Erzielen die Miteigentümer eines Wohnhauses aus der gemeinsamen Vermietung einer Wohnung gemeinschaftlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sind diese entsprechend den Miteigentumsanteilen zuzurechnen. Unerheblich ist, ob und in welchem Umfang die Miteigentümer übrige Räumlichkeiten in dem Haus jeweils selbst nutzen. Der Ausgangsfall, der dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegt, dürfte häufiger vorkommen:

Ein Mietwohngrundstück mit drei gleich großen Wohnungen gehörte den zwei Miteigentümern je zur Hälfte. Die Wohnung im Erdgeschoss wurde an einen der Miteigentümer vermietet, die Wohnung im 1. Obergeschoss unentgeltlich den Eltern der Beteiligten überlassen und Mieter der Wohnung im 2. Obergeschoss waren fremde Dritte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Einnahmen aus der Vermietung an einen der Miteigentümer nicht zu erfassen seien. Außerdem berechnete das Amt die Quote für die vermietete Wohnung abweichend, weil es durch die Selbstnutzung des Beteiligten dessen Miteigentumsanteil teilweise verbraucht sah.

Neben der Feststellung zur quotalen Aufteilung der Einkünfte entsprechend den Miteigentumsanteilen hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Vermietung an einen Miteigentümer grundsätzlich möglich ist. In diesem Fall erzielen der oder die anderen Miteigentümer anteilig Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit der Mietende einen Anteil nutzt, der über seinen Miteigentumsanteil hinaus geht.

Zurechnung von Zinsen im Erbfall

Zinseinnahmen und andere Kapitalerträge sind bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich erst beim Zufluss zu erfassen. Im Gegensatz zur Erbschaftsteuer werden die Zinsen in Erbfällen einkommensteuerrechtlich nicht zeitanteilig aufgeteilt. Erben müssen deshalb bei Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren, Sparbüchern oder anderen Kapitalanlagen im Erbfall die nach dem Tod des Erblassers zugeflossenen Zinsen in voller Höhe versteuern.

In der Praxis kommt es oft vor, dass die Kreditinstitute die Konten noch nicht auf den Namen des Erben umgeschrieben haben, wenn die Zinsen gutgeschrieben werden. Oftmals ist es auch so, dass der

Erblasser Konten bei einer Bank unterhält, bei der der Erbe kein Konto unterhält und deshalb keinen Freistellungsauftrag abgeben konnte.

In diesen Fällen sind die Kreditinstitute verpflichtet, Zinsabschlagsteuer einzubehalten. Eine spätere Erstattung der einbehaltenen Steuern auf Grund Vorlage von eigenen Freistellungsaufträgen oder eigenen Nichtveranlagungsbescheinigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Da die Zinsen nicht dem Erblasser zuzurechnen sind, zählt auch dessen Freistellungsauftrag bzw. NV-Bescheinigung nicht mehr.

In diesen Fällen kann die Steuer nur durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden.

Zweikontenmodell: Zinsabzug bei gemischten Konten

Schuldzinsen sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Wird über ein Kontokorrentkonto sowohl der betriebliche als auch der private Zahlungsverkehr abgewickelt, dann sind die für die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits gezahlten Zinsen in einen betrieblichen und in einen privaten Anteil aufzuteilen. Die Aufteilung kann durch Anwendung der Zinsstaffelmethode erfolgen, die der Steuerzahler selbst vornehmen muss. Dabei können betriebliche Einnahmen als Ausgleich für den privaten Kreditteil gebucht werden.

Wird die Zinsstaffelmethode nicht angewandt, kann auch eine Schätzung erfolgen. Dabei ist das Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Ausgaben zu ermitteln, das dann die Bemessungsgrundlage für die Zinsaufteilung ergibt.

Wird zur Ablösung eines solchen gemischten Kontokorrentkredits ein Darlehen aufgenommen, so sind auch die Zinsen für dieses Darlehen in einen abzugsfähigen (betrieblichen) und nicht abzugsfähigen (privaten) Anteil aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof hatte sich nun erneut mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Ehepaar seinen gesamten Zahlungsverkehr über ein Kontokorrentkonto abgewickelt hatte. Da das Ehepaar keine Aufteilung nach der Zinsstaffelmethode vorgenommen hatte, schätzte das Finanzamt den Privatanteil der gezahlten Kontokorrentzinsen und auch der Zinsen für ein später zur Ablösung aufgenommenes Darlehen. Das Gericht bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamts.

Praxishinweis:

Die Anwendung der Zinsstaffelmethode ist insbesondere bei größerem Zahlenwerk sehr aufwändig, weil neben den normalen Aufzeichnungen noch eine „Schattenbuchführung“ erfolgen muss. In geeigneten Fällen bietet sich deshalb das sog. Zweikontenmodell an. Dabei werden mit Zustimmung der Bank über das erste Konto sämtliche Einnahmen und die Privatausgaben abgewickelt. Dieses Konto sollte immer mit einem positiven Saldo geführt werden. Über ein zweites Konto werden ausschließlich Betriebsausgaben abgewickelt. Ist ein gewisser Schuldsaldo erreicht, kann/sollte dieser durch ein zinsgünstigeres Darlehen abgelöst werden. Somit sind alle Zinsen als betrieblich veranlasst abzugsfähig.

Das Zweikontenmodell lohnt sich aber nicht in allen Fällen, insbesondere dann nicht, wenn die Zinsen für das zweite Konto den wirtschaftlichen Vorteil der Steuerersparnis übersteigen. Deshalb sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) durch negative Kursentwicklung von Wertpapieren nach dem Kauf von einem Gesellschafter

Es kann nicht unterstellt werden, dass Wertpapiergeschäfte einer GmbH von dieser im Interesse eines ihrer Gesellschafter getätigt werden. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere von dem Gesellschafter erworben werden. Es ist die freie unternehmerische Entscheidung. Damit steht es einer Gesellschaft grundsätzlich frei, Geschäfte mit Chancenpotenzial, aber auch mit Verlustgefahren abzuschließen. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Erwirbt eine Kapitalgesellschaft Aktien von einem Gesellschafter zu einem angemessenen Preis, kann die spätere negative Kursentwicklung dieser Wertpapiere nicht zu einer vGA an den Gesellschafter führen. Die kursbedingte Wertminderung zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem späteren Bilanzierungszeitpunkt ist keine vGA. Dies gilt allein schon deswegen, weil sie beim Gesellschafter nicht zu einem sonstigen Bezug führen kann.

Eine andere Beurteilung könnte sich nur dann ergeben, wenn die Beteiligten die Kursentwicklung beeinflussen konnten oder über konkrete Insiderkenntnisse verfügten. Die objektive Beweislast für das Vorliegen derartiger Umstände trägt allerdings das Finanzamt.

Wurde der GmbH zur Finanzierung des Aktienerwerbs von dem Gesellschafter ein Darlehen mit angemessenem Zinssatz gewährt, können diese Zinsen - selbst wenn sie zur Finanzierung eines überhöhten Kaufpreises angefallen wären - nicht zu einer vGA führen. Denn der Umstand, dass Zinsaufwendungen dadurch entstehen, dass eine vGA mit einem verzinslichen Darlehen finanziert wird, führt nicht dazu, dass die Zinsen selbst eine vGA darstellen.

Vermeidung einer möglichen Überversorgung aus der betrieblichen Altersversorgung

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs wird zunächst die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass die Anwartschaft aus Versorgungsbezügen aus einer betrieblichen Pensionszusage zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Bilanzstichtag 75 v. H. der Aktivbezüge des Berechtigten nicht überschreiten darf. Liegt die Summe der Anwartschaftsrechte darüber, ist die für die betriebliche Pensionszusage gebildete Rückstellung hinsichtlich des überschießenden Betrags aufzulösen.

Anschließend werden Hinweise zur Beantwortung der Frage gegeben, ob eine Überversorgung vorliegt bzw. wie sie vermieden werden kann:

- Der Anspruch auf eine bei Eintritt in den Ruhestand zu erwartende Sozialversicherungsrente ist zu berücksichtigen. Berechnungsbasis sind die bis zum Zeitpunkt der Zusage für eine betriebliche Altersversorgung geleisteten Pflichtbeiträge.
- „Aktivbezüge“ sind die vom Arbeitgeber während der aktiven Arbeitszeit des Begünstigten tatsächlich erbrachten Leistungen. Fiktive Jahresnettoprämien für die Versorgungszusage sind in diese Berechnungsgrundlage nicht einzubeziehen.
- In die Neuberechnung der angemessenen Versorgungshöhe und der hierfür zu bildenden Rückstellung ist eine vertraglich festgelegte Rentendynamik einzubeziehen. Sie ist so lange für die Berechnung bedeutungslos, wie die Zusage insgesamt 75 v. H. der Aktivbezüge nicht überschreitet. Liegt die zugesagte Versorgung jedoch bereits am Bilanzstichtag ohne Berücksichtigung einer Rentendynamik über 75 v. H. des letzten Aktivgehalts, kann ein zusätzlicher Ausgleich für künftig ansteigende Einkommensrends nur in moderatem Umfang anerkannt werden. Er muss einem Fremdvergleich standhalten und darf eine jährliche Steigerungsrate von drei v. H. nicht überschreiten.

Verwalterhaftung für spekulativ angelegte Instandhaltungsrücklage

Der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage muss für eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung sorgen. Spekulative oder ansonsten unsichere Geldanlagen darf er nicht vornehmen.

In dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle zu Grunde liegenden Fall hatte eine Eigentümergemeinschaft auf Anraten des Beiratsvorsitzenden eine risikoreiche Anlage der Instandhaltungsrücklage beschlossen. Als die Gelder benötigt wurden, stellte sich jedoch heraus, dass die Mittel nicht mehr zur Verfügung standen. Die Eigentümer nahmen daraufhin den Verwalter in Regress. Zu Recht, wie die Richter feststellten. Die Aufgabe der Geldverwaltung obliege nach dem Wohnungseigentumsgesetz dem Verwalter. Er werde auch durch eine mehrheitliche Beschlussfassung der Eigentümer von der ihm obliegenden Verantwortung nicht entbunden. Werde daher eine mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung nicht zu vereinbarende Geldanlage beschlossen, müsse der Verwalter intervenieren.

Ein Verwalter sollte daher bei ihm risikoreich erscheinenden Vermögensanlagen auf sein Recht der Vermögensverwaltung bestehen. Im Konfliktfall ist es besser, die Verwaltung zu verlieren als für große Beträge haften zu müssen.

Besteuerung der Umsätze aus Pferdepensionen und aus der Vermietung von Reitpferden

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegen die Einnahmen aus der Pensionshaltung von Reitpferden, die zur Ausübung von Freizeitsport oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nicht dem ermäßigten, sondern dem allgemeinen Umsatzsteuersatz.

Das für das Einstellen und Betreuen von Pferden gezahlte Entgelt kann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, wenn die Pensionspferdehaltung von einem gemeinnützigen Verein betrieben wird. Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass es sich um einen Zweckbetrieb des gemeinnützigen Vereins handelt und dieser zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt.

Das Bundesministerium der Finanzen lässt es aber zu, dass bis zum 31.12.2004 bewirkte Umsätze aus der Pensionspferdehaltung unter den bisher üblichen Voraussetzungen mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Pauschalierende Land- und Forstwirte können für bis zum 31.12.2004 erbrachte Umsätze weiterhin die Durchschnittssatzbesteuerung in Anspruch nehmen.

Medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen sind umsatzsteuerpflichtig

Leistungen eines Arztes sind im Rahmen seiner Praxis im Grundsatz von der Umsatzsteuer befreit. Grund für die Befreiung ist die Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer.

Führt der Arzt medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durch, sieht der Bundesfinanzhof darin steuerpflichtige Umsätze. Schönheitsoperationen würden im Wesentlichen aus ästhetischen Gründen, nicht aber zur Verbesserung des Gesundheitszustands des Patienten durchgeführt. Da sie nicht von den Sozialversicherungsträgern bezahlt würden, sei eine Entlastung von der Umsatzsteuer nicht gegeben.

Im Vorgriff auf dieses Urteil hatte die OFD Nürnberg bereits reagiert: Danach sollen alle ästhetisch-plastischen Leistungen eines Chirurgen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Aus Billigkeitsgründen gilt dies allerdings erst für Leistungen, die seit dem 1.1.2003 erbracht worden sind.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen eine bundeseinheitliche Regelung schafft. Ansonsten muss versucht werden, im Wege eines Billigkeitsantrags (mit Hinweis auf die frühere Handhabung der Umsätze durch die Finanzverwaltung) Umsatzsteuernachzahlungen für Jahre vor 2003 zu vermeiden.

Vermietung von Räumen zur Nutzung als Kindertagesstätte an Stadt umsatzsteuerpflichtig

Unternehmer können die ihnen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn sie auf Lieferungen oder Leistungen entfällt, die für das Unternehmen ausgeführt wurden. Die Vorsteuer kann nicht abgezogen werden, wenn steuerfreie Umsätze ausgeführt werden. Vermietet der Unternehmer ein Grundstück, ist dies grundsätzlich ein steuerfreier Umsatz. Erfolgt die Vermietung allerdings an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, ist es möglich, die Vermietung steuerpflichtig durchzuführen, wenn der Mieter selbst ausschließlich Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (sog. Option). So kann z. B. für die Umsätze aus der Vermietung an einen Arzt nicht optiert werden, weil dieser ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigt.

Der Vorsteuerabzug ist bereits dann möglich, wenn bei Bezug der Leistungen eine steuerpflichtige Vermietung beabsichtigt, später aber nicht realisiert werden kann. Die Absicht kann, wie in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Sachverhalt, durch das Vorsteuerabzugsbegehren erkennbar gemacht werden.

Werden Räume, die für eine Kindertagesstätte eingerichtet sind, an eine Stadt vermietet und betreibt die Stadt die Kindertagesstätte auf Grund privatrechtlicher Verträge, handelt es sich bei der Kindertagesstätte um einen Betrieb gewerblicher Art, der Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist. Die Vermietung kann somit umsatzsteuerpflichtig erfolgen.

Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich

Die Vorschriften über den Vorsteuerabzug sind ab 2004 wesentlich verschärft worden, weil ein Abzug der Vorsteuer nur noch dann möglich ist, wenn eine Rechnung alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält. Der Bundesfinanzhof hatte sich noch mit einem Fall aus der Zeit vor 2004 zu beschäftigen, der deutlich macht, dass das Vorliegen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung unerlässliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Ein Unternehmer hatte in der Umsatzsteuererklärung 1999 Vorsteuer geltend gemacht, die ihm im Jahr 1999 in Rechnung gestellt worden war. Pech war, dass ihm die Rechnung erst im Jahr 2000 zugegangen war.

Das Gericht entschied, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, und dazu gehört auch das Vorliegen einer Rechnung im Besteuerungszeitraum. Im entschiedenen Fall konnte der Unternehmer die 1999 in Rechnung gestellte Vorsteuer erst im Jahr 2000 abziehen.

Der Wortlaut des Gesetzes ist seit dem 1.1.2004 eindeutig. Danach ist ein Vorsteuerabzug u. a. nur noch dann möglich, wenn der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung **besitzt**. Er muss also bereits vor dem Jahreswechsel eine Rechnung erhalten haben, um die Vorsteuer noch im alten Jahr abziehen zu können. Gleiches gilt natürlich auch für den monatlichen Vorsteuerabzug.

Vorsteuerabzug für die rechtliche Beratung einer Personengesellschaft anlässlich ihrer Gründung

Der Bundesfinanzhof hat unter Bezugnahme auf den Europäischen Gerichtshof entschieden, dass eine Personengesellschaft die auf Beratungsleistungen anlässlich ihrer Gründung entfallende Umsatzsteuer als

Vorsteuer abziehen kann. Dies gilt auch, soweit die Beratung die Aufnahme von Gesellschaftern gegen Bareinlage betrifft. Die Personengesellschaft erbringt insoweit an den neu eintretenden Gesellschafter keinen steuerbaren und damit auch keinen steuerfreien Umsatz, der den Vorsteuerabzug ausschließen könnte. Bei der Gründung anfallende Beratungskosten können z. B. Kosten für eine Rechts- und Steuerberatung sein.

Vorsteuerabzug für im Ausland belegenes Grundstück

Ein inländischer Unternehmer kann in Deutschland angefallene Umsatzsteuer auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Vermietung eines im Ausland belegenen Grundstücks steht. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

Erforderlich ist jedoch, dass der Unternehmer die Grundstücksvermietung im Ausland tatsächlich als steuerpflichtig behandelt hat und die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Steuerbefreiung einer Grundstücksvermietung nach deutschem Recht vorliegen. Das Grundstück muss deshalb an einen Unternehmer vermietet sein, der das Grundstück ausschließlich zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet.

Vorsteuerberichtigung beim Wechsel von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Wechselt ein so genannter Kleinunternehmer freiwillig oder wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Regelbesteuerung, liegt umsatzsteuerrechtlich eine Änderung der Verhältnisse vor. Dies führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dazu, dass er nunmehr auch anteilig auf die in früheren Jahren erfolgte Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entfallende Vorsteuerbeträge geltend machen kann. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken zehn, bei anderen Wirtschaftsgütern fünf Jahre.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer hat am 2.1.2002 für 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer eine Maschine angeschafft. Ab 1.1.2004 geht er zur Regelbesteuerung über. Er kann in den Jahren 2004 bis 2006 pro Jahr 320 € als Vorsteuer aus der Anschaffung der Maschine geltend machen.

Blockwahl bei Bestellung des WEG-Verwaltungsbeirats

Die Mitglieder eines Verwaltungsbeirats in einer Wohnungseigentumsgemeinschaft sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Eine so genannte Blockwahl der Kandidaten ist unzulässig.

Diese Auffassung hat das Landgericht Düsseldorf vertreten. Nach Auffassung des Gerichts ist das Blockwahlsystem nicht mit demokratischen Grundsätzen zu vereinbaren. Ein solches Verfahren zwingt dazu, auch unliebsame Kandidaten wählen zu müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Bestätigung bereits im Amt befindlicher Mitglieder eines Beirats.

Haftung des Beschenkten für Pflegeheimkosten

In einem vom Landgericht München entschiedenen Fall nahm der Träger der Sozialhilfe den Enkel einer Heimbewohnerin für die Kosten des Pflegeheims in Anspruch, soweit sie die Rente der Großmutter und die Leistungen der Pflegekasse überstiegen, insgesamt mehr als 25.000 €.

Hintergrund der Inanspruchnahme war, dass die Großeltern ihrem Sohn ein Hausgrundstück gegen Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts unentgeltlich übertragen hatten. Nach dem Tod des Großvaters verkaufte der Sohn das Grundstück, wobei das Wohnrecht mit Zustimmung der Großmutter gelöscht wurde. In der Folgezeit wurde die Großmutter pflegebedürftig und konnte ihren Unterhalt nicht mehr aus eigener Kraft bestreiten, der Sohn starb.

Nach der Entscheidung des Gerichts muss der Enkel die Pflegeheimkosten erstatten. Die Übertragung des Grundstücks und die Löschung des Wohnrechts stellen Schenkungen der Großmutter an ihren Sohn dar. Da sie anschließend zur Bestreitung ihres Unterhalts aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage war, hätte sie die Schenkungen zurückfordern können. Dieser Anspruch ist in Höhe der für die Pflegeheimkosten geleisteten Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger übergegangen. Nach dem Tod des beschenkten Sohns muss der Enkel als dessen Erbe für den Betrag einstehen.

Missbrauch der Zusatzkreditkarte durch getrennt lebenden Ehepartner

Die Vertragsklausel einer Kreditkartenfirma, wonach ein Zusatzkartenvertrag immer erst mit der Rückgabe der Zusatzkarte endet, wurde einer Ehefrau als Inhaberin der Hauptkarte zum Verhängnis.

Obwohl sie von dem getrennt von ihr lebenden Ehemann die Herausgabe der Zusatzkarte verlangt hatte, setzte dieser die Karte munter weiter zu Transaktionen ein. Auch die sowohl telefonisch als auch schriftlich gegenüber dem Kreditkartenunternehmen erklärte Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte bewahrte die Ehefrau nicht davor, für den von ihrem Ehemann nach der Trennung verursachten Saldo einstehen zu müssen.

Das Oberlandesgericht Oldenburg stellte die Wirksamkeit der oben genannten Vertragsklausel fest und verurteilte die Ehefrau zum Ausgleich des Saldos. Die Möglichkeit, ihren Ehemann in Regress zu nehmen, bleibt hiervon natürlich unberührt.

Strenge Haftung des Kfz-Händlers

In einem Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw war vermerkt worden, dass dem verkaufenden Autohändler keine Unfallschäden bekannt sind und das Fahrzeug nach den Angaben des Vorbesitzers unfallfrei sei. Später stellte sich heraus, dass das Fahrzeug vor dem Erwerb an der rechten Vordertür repariert worden war. Der Käufer verlangte daraufhin Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rücknahme des Fahrzeugs.

Zu Recht, befand das Landgericht München, weil der Schaden durch eine Lackschichtdickenmessung, die zur Untersuchungspflicht eines professionellen Kfz-Händlers gehört, erkennbar gewesen wäre. Im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand der Reparatur (1,25 Stunden) und die dadurch entstandenen Kosten (ca. 1.150 DM) handelte es sich auch nicht um einen Bagateltschaden.

+++Anlage Lohnbüro+++

Abschaffung des Arztes im Praktikum

Eine gute Nachricht, die sich bei allen jungen Ärztinnen und Ärzten, die nach dem 1. Oktober 2004 ihr Studium abschließen, bereits herumgesprochen haben dürfte: Sie brauchen keine Ausbildungszeit als Arzt im Praktikum (AiP) mehr zu absolvieren. Damit können Medizinstudenten zukünftig ihre Approbation unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums erhalten und damit sofort mit der Weiterbildung zum Facharzt beginnen.

Für alle Absolventen, die ihr AiP vor dem 1. Oktober 2004 begonnen haben, endet das Praktikum zum 30. September 2004. Danach sind sie automatisch Assistenzärztinnen und -ärzte mit entsprechender Vergütung. Nach einer Übergangsregelung können jedoch die vor dem 1. Oktober 2004 abgeschlossenen AiP-Verträge weitergeführt werden, dabei ist dann jedoch vom Arbeitgeber die höhere Assistenzarztvergütung zu zahlen.

Sozialversicherungsrechtlich wirft die Umstellung einige Besonderheiten auf, denn Zeiten der beruflichen Ausbildung, hierzu zählen auch die Zeiten eines AiP, werden rentenrechtlich besonders bewertet¹ und sind entsprechend zu melden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in diesem Zusammenhang darauf verständigt, die von der Übergangsregelung betroffenen AiPs ab dem 1. Oktober 2004 von der besonderen rentenrechtlichen Einordnung auszunehmen. Der Grund dafür ist, dass diese Personen zwar formal noch in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in der Praxis aber bereits ein höheres Assistenzarztgehalt erhalten und somit keine Nachteile in der Rentenversicherung auszugleichen sind, die durch ein niedrigeres Arbeitsentgelt während einer Berufsausbildung entstehen.

Arbeitgeber, die AiPs beschäftigen und von der Übergangsregelung Gebrauch machen, melden diese Personen dazu zum 30. September 2004 unter dem bisherigen Personengruppenschlüssel (102 bzw. 105) mit Grund der Abgabe „33“ ab und zum 1. Oktober 2004 mit dem Personengruppenschlüssel 101 oder einem anderen Personengruppenschlüssel ungleich 102/105 und Grund der Abgabe „13“ an. So wird gegenüber der Rentenversicherung dokumentiert, dass es sich nicht mehr um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung handelt.

¹ § 74 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 3 SGB VI

Arbeitnehmer muss Grundzüge des Kündigungsschutzrechts kennen

Nach einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz muss ein Arbeitnehmer die Grundzüge des Kündigungsschutzrechts kennen oder sich informieren.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer gekündigt. Dieser erhob erst nach mehr als drei Wochen Kündigungsschutzklage. Er führte an, die Dreiwochen-Frist des § 4 KSchG nicht gekannt zu haben. Das Arbeitsgericht sah darin jedoch keinen ausreichenden Anlass, die verspätete Klage doch noch zuzulassen.

Das LAG schloss sich dieser Auffassung an. Das Gericht argumentierte, dass einen Kläger an der versäumten Klagefrist keinerlei Verschulden treffen dürfe, also nicht einmal leichte Fahrlässigkeit. Nichtwissen ist jedoch nach Auffassung des Gerichts immer auch eigenes Verschulden.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 8 Ta 154/04, dpa-Meldung v. 21.09.2004.

Bedrohung von Vorgesetzten rechtfertigt fristlose Kündigung

In einem kürzlich vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall war es zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Vorgesetzten im Betrieb zu Streitigkeiten gekommen.¹ In deren Verlauf machte der Arbeiter eine Drohgebärde und sagte: „Ich kann dich mal zu Hause besuchen kommen.“ Der Vorgesetzte empfand dies als Bedrohung und meldete den Vorfall an die Geschäftsleitung, die daraufhin eine fristlose Kündigung aussprach.

Nach Ansicht des Gerichts ist diese Kündigung gerechtfertigt.

Bei der betroffenen Äußerung handelt es sich tatsächlich um eine Bedrohung, die ein Unternehmen im Sinne der Wahrung des Betriebsfriedens nicht hinnehmen muss. Unwesentlich ist dabei der private und familiäre Hintergrund des Streits (die Frau des betroffenen Arbeiters ist mit dessen Vorgesetzten verwandt).

¹ ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 9555/03, dpa-Meldung v. 29.09.2004.

Entstehungs- oder Fälligkeitsprinzip?

Während im Steuerrecht entscheidend ist, ob und gegebenenfalls wann eine Einnahme zugeflossen ist (Zuflussprinzip), werden im Bereich der Sozialversicherung Beiträge immer dann fällig, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist (Entstehungsprinzip).

In mehreren Revisionsverfahren hat das Bundessozialgericht am 14. Juli 2004 das Entstehungsprinzip bestätigt¹. Konkret hatte ein Arbeitgeber mehrere Aushilfskräfte beschäftigt und diese als geringfügig Beschäftigte eingestuft, da er ihnen Entgelte unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze gezahlt hatte. Tatsächlich bestand für die Beschäftigten aber nach dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag ein Anspruch auf höhere Arbeitsentgelte sowie Sonderzuwendungen. Durch diese Zahlungen wäre die Geringfügigkeitsgrenze überschritten worden. Die Richter stellten fest, dass, obwohl das höhere Arbeitsentgelt und die Sonderzuwendung tatsächlich nicht zur Auszahlung kamen, die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde. Damit habe Versicherungspflicht mit einer entsprechenden Beitragsforderung bestanden.

Rechtsänderung seit 1. Januar 2003

Zum 1. Januar 2003 fand das Entstehungsprinzip allerdings eine Einschränkung: Seither entsteht bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ein Beitragsanspruch erst dann, wenn dieses auch tatsächlich zur Auszahlung kommt. Diese Ausnahme gilt aber nur für den Bereich der Einmalzahlungen und nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 2002. Darüber hinaus findet das Entstehungsprinzip in der Sozialversicherung weiterhin Anwendung.

¹ Az: B 12 KR 1/04 R, B 12 KR 10/03 R, B 12 KR 7/03 R, B 12 KR 7/04 und B 12 KR 34/03 R

Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Auch in diesem Jahr sind bei der Ausbildungsplatzsuche wieder viele Jugendliche leer ausgegangen. Um auch diesem Personenkreis eine berufliche Perspektive zu eröffnen, hat der Bund zusammen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft einen Ausbildungspakt geschlossen und ein Sonderprogramm zur Finanzierung im Rahmen der so genannten Einstiegsqualifizierung aufgelegt. Damit soll die Bereitstellung betrieblicher Praktikumsplätze durch die Wirtschaft flankiert werden.

Das Konzept: Beginnend ab 1. Oktober 2004 können in den nächsten drei Jahren Unternehmen Bewerbern, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungaktionen keinen Ausbildungsplatz haben, als Brücke in die Berufsausbildung eine sechs- bis zwölfmonatige betriebliche Einstiegsqualifizierung mit Kammerzertifikat anbieten. In dieser Zeit werden den jungen Leuten Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermittelt, die für eine Berufsausbildung förderlich sind. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Qualifizierungsmaßnahme auf die Dauer einer späteren Berufsausbildung anrechnen zu lassen.

Der finanzielle Anreiz für Unternehmen liegt darin, dass die Einstiegsqualifizierung auf Antrag des Arbeitgebers bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit durch die Erstattung der Praktikumsvergütung von bis zu 192 EUR monatlich und die Übernahme des monatlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrags gefördert werden kann. Die Förderdauer ist abhängig von der tatsächlichen Dauer der Einstiegsqualifizierung. Sie beträgt höchstens zwölf Monate.

Interessierte Unternehmen und Bewerber sollten sich kurzfristig mit der örtlichen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen.

Großauftrag kein Grund für Ablehnung von Urlaubsantrag

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt rechtfertigt ein vom Arbeitgeber erwarteter Großauftrag nicht automatisch die Ablehnung des Urlaubswunschs eines Arbeitnehmers.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einen Urlaubsantrag zurückgewiesen, da ein Großauftrag erwartet wurde. Diese Begründung war nach Auffassung des Gerichts zu pauschal.

Ein Urlaubsgesuch dürfe nicht unter derartig pauschal vorgetragenen Gründen abgelehnt werden. Zudem habe das Unternehmen weder Zeit noch Umfang des angeblich erwarteten Großauftrags im Einzelnen nachgewiesen.

¹ AG Frankfurt/Main, 15 Ga 117/04, Meldung v. 23.08.2004.

Kein Schadenersatz bei fristloser Kündigung wegen ausbleibendem Lohn

Kündigt ein Mitarbeiter wegen ausbleibendem Monatslohn ohne Abmahnung fristlos, kann dieser nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt keinen Schadenersatz geltend machen¹.

In dem entschiedenen Fall war ein Unternehmen infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten ausstehenden Monatslohn vier Wochen lang schuldig geblieben. Daraufhin kündigte ein Arbeitnehmer fristlos, ohne vorher die Zahlung anzumahnen. Wegen des vom Arbeitgeber verschuldeten Arbeitsplatzverlusts hatte der Arbeitnehmer zwei Monatsgehälter als Schadenersatz verlangt.

Das Gericht wies die Schadenersatzklage als unbegründet zurück. Bei arbeitsvertraglichen Pflichtverstößen gilt die Abmahnungspflicht sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hätte demnach zumindest eine Abmahnung aussprechen müssen. Für nicht abgemahnte Verletzungen kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 2241/03, Meldung v. 27.08.2004.

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch Erben

In einem vom Landesarbeitsgericht Nürnberg¹ entschiedenen Fall hatte ein betagter Unternehmer mit einer Arbeitnehmerin einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von neun Jahren abgeschlossen, wobei in dem Vertrag nur das Recht zu einer fristlosen, nicht jedoch zu einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung vorgesehen war.

Nach dem Tod des Unternehmers kündigte seine Erbin das Arbeitsverhältnis zunächst ordentlich, später auch außerordentlich mit der Begründung, dass der Arbeitsvertrag ein Scheingeschäft gewesen sei, im Wesentlichen ein allerdings formunwirksames Schenkungsversprechen zum Inhalt gehabt habe bzw. keine Einsatzmöglichkeit für die Arbeitnehmerin bestehe.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Grundsätzlich treten Erben in die vom Erblasser begründeten Vertragsverhältnisse ein.² Nach den Feststellungen des Gerichts lag auch weder ein Scheingeschäft noch ganz oder teilweise ein Schenkungsversprechen vor, da das Arbeitsverhältnis zu Lebzeiten des Erblassers tatsächlich vollzogen wurde, die Auszahlung des Entgelts nur gegen Erbringung der Arbeitsleistung erfolgen sollte und die Vergütung nicht außergewöhnlich hoch war. Da darüber hinaus die Substanz des Erbes zur Erfüllung der vom Erblasser eingegangenen Verpflichtungen ausreichte und auch kein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorlag, bestand das Arbeitsverhältnis und die daraus resultierende Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung fort.

¹ LAG Nürnberg, Urt. v. 12.1.2004, 9 (2) Sa 653/02, NZA-RR 2004, S. 400.

² § 1922 Abs. 1 BGB.

Kostenübernahme für Raucherentwöhnung als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Ein weiteres Beispiel für lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn in Form des geldwerten Vorteils¹: Entscheidend für den Arbeitslohncharakter ist die Frage, ob der gewährte Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt wurde.

Zur Kostenübernahme für Raucherentwöhnung hat sich jetzt das Finanzgericht Köln² geäußert. Danach handelt es sich bei den Kosten um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis an vom Arbeitgeber bezahlten Maßnahmen einer Raucherentwöhnung, - Kurse, Nikotinpflaster und -kaugummi, Akupunktur, Tabletten - auf Grund einer Betriebsvereinbarung teilnehmen. Hier spielt neben betrieblichen Interessen auch der private Aspekt der Erhaltung beziehungsweise Förderung der Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer eine Rolle.

¹ § 8 Abs. 1 EStG.

² FG Köln, Urt. v. 24.6.2004, 2 K 3877/02, LEXinform-Nr. 0818070.

Schriftformerfordernis für Auflösungsvertrag und Kündigung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Auflösungsvertrag oder durch Kündigung bedarf der Schriftform.¹ Davon kann nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden, da dieser gesetzliche Formzwang die Arbeitsvertragsparteien vor Übereilung bei Beendigungserklärungen bewahren und außerdem der Rechtssicherheit dienen soll.

In einem vom Bundesarbeitsgericht² entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin in einem kontrovers mit ihrem Arbeitgeber geführten Gespräch gekündigt bzw. sich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt, sich nachträglich aber auf die Nichteinhaltung der Schriftform berufen. Das Gericht

schloss sich allerdings der Auffassung des Arbeitgebers, dass dieses Verhalten der Arbeitnehmerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, nicht an.

¹ § 623 BGB.

² BAG, Urt. v. 16.9.2004, 2 AZR 659/03, Pressemitteilung Nr. 64/04.

Unwirksamkeit von umfassenden Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen

In einem Formulararbeitsvertrag fand sich u. a. eine Regelung, wonach alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Anstellungsverhältnis in Verbindung stehen, innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich geltend zu machen sind. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche sowie zurückgewiesene Ansprüche, die nicht innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten klageweise geltend gemacht werden, sollten nach der Regelung verirken.

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Stralsund¹ ist eine solche Klausel insgesamt unwirksam, da sie auch auf vorsätzlichem Verhalten beruhende Schadensersatzansprüche umfasst und damit gegen das gesetzliche Verbot² verstößt, die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus durch Rechtsgeschäft zu erleichtern.

Praxistipp: Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der hier entschiedenen Fragen sollte vorsichtshalber bei der Vereinbarung von Ausschlussfristen klargestellt werden, dass hiervon Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes nicht umfasst sein sollen.

¹ ArbG Stralsund, Urt. v. 27.4.2004, 5 Ca 577/03, schnellbrief Arbeitsrecht 18/2004, S. 5.

² § 202 Abs. 1 BGB.

Verdacht auf Provisionsbetrug reicht bereits für eine fristlose Kündigung

Bereits der schwerwiegende Verdacht auf Provisionsbetrug rechtfertigt nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt eine fristlose Kündigung.¹

Im vorliegenden Fall hatte eine betriebsinterne Revision ergeben, dass ein Verkäufer Provisionsanweisungen an unternehmensfremde Personen ausgestellt hatte. Dabei wurde festgestellt, dass diese jedoch keinerlei Kfz-Geschäfte vermittelt und auch nicht die Unterschriften auf den Quittungen geleistet haben. Daraufhin ging der Arbeitgeber von einem Betrug in die eigene Kasse des Mitarbeiters von 1.600 Euro aus und kündigte dem Verkaufsleiter fristlos. Der Arbeitnehmer hatte die Vorwürfe zurückgewiesen, er konnte aber nicht darlegen, wie die falschen Unterschriften auf die Quittungen gelangen konnten.

Das Arbeitsgericht erklärte die Kündigung für zulässig. Nach Auffassung des Gerichts muss bei einem derartig schwerwiegenden Betrugsverdacht der Arbeitgeber nicht warten, bis alle strafrechtlichen Ermittlungen vollständig abgeschlossen sind.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 15 Ca 10307/03, Meldung v. 24.08.2004.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei GmbH-Geschäftsführern nicht steuerbefreit

Der Bundesfinanzhof¹ hat nochmals festgelegt, dass eine Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit² für Geschäftsführer wegen ihrer erweiterten Dienstleistungsverpflichtung nicht in Betracht kommt. Dies gilt sowohl für den Fremdgeschäftsführer³ als auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer⁴.

Im Streitfall wurde das Entgelt für die Geschäftsführertätigkeit, da die Kläger nahezu ausschließlich zu den entsprechenden Zeiten tätig waren, in vollem Umfang für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt. Die Zahlungen waren also schon deshalb nicht steuerbefreit, weil sie nicht als „Zuschläge“ zum Lohn ausgezahlt wurden.

¹ BFH, Urt. v. 9.4.2003, VIII B 124/02, LEXinform-Nr. 0594007.

² § 3b EStG.

³ Vgl. u. a. BFH, Urt. v. 27.6.1997, VI R 12/97, BFH/NV 1997, S. 849, LEXinform-Nr. 0140728.

⁴ Vgl. u. a. BFH, Urt. v. 27.3.2001, I R 40/00, LEXinform-Nr. 0572656.

Bindungsfrist bei Sonderzahlungen

Sonderzahlungen können unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zahlung noch einen bestimmten Zeitraum für den Arbeitgeber tätig ist. Dies gilt indes nicht unbegrenzt, sondern hängt von der Höhe der Vergütung ab. Erhält ein Arbeitnehmer eine Sonderzahlung in Höhe einer Monatsvergütung, so kann der Arbeitgeber sich die Rückforderung für den Fall vorbehalten, dass der Arbeitnehmer nicht über die folgenden drei Monate hinaus bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin im Unternehmen bleibt. Eine weitergehende Bindung des Arbeitnehmers ist allerdings unwirksam. Ob eine Sonderzahlung, z. B. eine Jahresprämie, eine Monatsvergütung übersteigt, bestimmt sich nicht nach der im Jahr erzielten durchschnittlichen Vergütung, sondern nach dem Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers für den Monat der Sonderzahlung.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber versucht, einen Angestellten, dem im Dezember eine Jahresprämie in Höhe eines Monatsgehalts zugesagt worden war, bis zum 30. Juni des Folgejahres zu binden. Nachdem das Geld im Dezember und im Januar des Folgejahres ausgezahlt worden war, kündigte der Arbeitnehmer zum 30. April des Folgejahres. Diese frist- und termingerechte Kündigung des Arbeitnehmers begründete keinen Rückzahlungsanspruch des Arbeitgebers.

Umsatzrückgang als Grund für betriebsbedingte Kündigung

Einem Prokuristen darf betriebsbedingt gekündigt werden, wenn Aufträge und Umsatz in seinem Arbeitsbereich um 80 Prozentpunkte, die Zahl der Arbeitnehmer auf ein Drittel und die Zahl der Kunden von 45 auf 18 zurückgegangen sind. In einem solchen Fall ist es nicht nachvollziehbar, wenn der Arbeitnehmer behauptet, dass der Rückgang an Aufgaben und Personal ohne Auswirkungen auf die von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten geblieben sein soll. Entschließt sich der Arbeitgeber in einem solchen Fall, die Stelle des Prokuristen zu streichen und die von diesem bisher wahrgenommenen Aufgaben auf andere Mitarbeiter zu verteilen, spricht der Umfang des Wegfalls von Aufgaben dafür, dass die noch anfallenden Arbeiten vom verbleibenden Personal ohne größere Probleme bewältigt werden können. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers, ob bestimmte Aufgaben mit weniger Personaleinsatz wahrgenommen werden. Dies hat vor kurzem das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden.

Privatnutzung eines Firmen-Pkw durch den Arbeitnehmer: Navigationsgerät gehört nicht zur Bemessungsgrundlage

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, ist das für den Arbeitnehmer ein steuerbarer geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Anstelle dieser pauschalen Bewertung kann der geldwerte Vorteil mit dem auf die Privatnutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kraftfahrzeug angesetzt werden. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die 1 v. H.–Methode ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer. Dieser Preis ist auf volle 100 Euro abzurunden. Der Wert eines Autotelefon und einer Freisprechanlage (Telekommunikationskosten) bleibt außer Ansatz.

Zu den Aufwendungen für die Sonderausstattung gehören nach Ansicht der Finanzverwaltung auch die Kosten für ein Navigationsgerät.

Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Düsseldorf. Das Finanzgericht ordnet die in ein Fahrzeug eingebaute Navigationsanlage den Telekommunikationskosten zu. Die Kosten für die Anschaffung eines Navigationsgeräts sind nach diesem Urteil folglich nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Ob dieses Urteil Bestand hat, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof.

Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen nach Lohnsteuer- Außenprüfung

Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger verjähren i. d. R. vier Jahre nach ihrer Fälligkeit. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen kommt ausnahmsweise eine dreißigjährige Verjährungsfrist zum Tragen. Für das Vorliegen des Vorsatzes sind die Sozialversicherungsträger beweispflichtig.

Im vorliegenden Fall war eine Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt worden. Dabei stellte sich heraus, dass das Unternehmen den zumeist als Fahrern bzw. als Begleitpersonen im internationalen Speditionsbereich eingesetzten Arbeitnehmern Aufwandsentschädigungen für Abwesenheit gewährt hatte. Die Aufwandsentschädigung wurde von der Finanzbehörde lediglich in geringerer Höhe akzeptiert. Durch die Hinzurechnungen ergaben sich auch sozialversicherungsrechtliche Folgen. Während diese Folgerungen für Zeiträume ab 1994 gezogen wurden, unterblieb dies für die weiter zurückliegenden Jahre. Das Unternehmen verwies darauf, dass noch während der Lohnsteuer-Außenprüfung ein Beraterwechsel stattgefunden habe und dass irrtümlich angenommen worden sei, der von den neuen Beratern mitgeteilte

Nachforderungsbetrag habe auch die vorherigen Jahre umfasst. Die Sozialversicherung berief sich demgegenüber darauf, der Arbeitgeber oder der von ihm beauftragte neue Berater hätten mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Sie hätten ggf. die entsprechenden Lohnsteuerbescheide der zuständigen Einzugsstelle vorlegen müssen. Dem widersprach das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.